

DIN EN 71-1/A3

ICS 97.200.50

Einsprüche bis 2015-09-03
Vorgesehen als Änderung von
DIN EN 71-1:2015-02

Entwurf

**Sicherheit von Spielzeug –
Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften;
Deutsche und Englische Fassung EN 71-1:2014/prA3:2015**

Safety of toys –
Part 1: Mechanical and physical properties;
German and English version EN 71-1:2014/prA3:2015

Sécurité des jouets –
Partie 1: Propriétés mécaniques et physiques;
Version allemande et anglaise EN 71-1:2014/prA3:2015

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2015-07-03 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nasg@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG), 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 17 Seiten

DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG)

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist ...¹⁾

Nationales Vorwort

Dieses Dokument enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Dieses Dokument (EN 71-1:2014/prA3:2015) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DS (Dänemark) gehalten wird.

Das zuständige deutsche/nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 095-05-01 AA „Sicherheit von Spielzeug“ im DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung der EN 71-1/prA3 beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

1) Wird bei Herausgabe als Norm festgelegt.

Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften

Sécurité des jouets — Partie 1 : Propriétés mécaniques et physiques

Safety of toys — Part 1: Mechanical and physical properties

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp: Änderung
Dokument-Stage: CEN-Umfrage
Dokument-Sprache: D

STD Version 2.5a

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Änderungen zu Abschnitt 2 Normative Verweisungen.....	4
2 Änderungen zu 4.11 Mundbetätigtes Spielzeug und anderes Spielzeug, das dazu vorgesehen ist, in den Mund genommen zu werden (siehe A.15)	4
3 Änderungen zu 4.15 Spielzeug, das dazu vorgesehen ist, das Gewicht eines Kindes zu tragen (siehe A.20)	4
4 Änderungen zu 4.18 Wasserspielzeug und aufblasbares Spielzeug (siehe A.23)	4
5 Änderung zu 8.7 Schlagprüfung (siehe 4.5, 4.6, 4.10.2, 4.14.2, 4.22, 4.23.2, 4.25, 5.1, 5.10, 5.12, 5.13 und A.38)	5
6 Änderungen zu A.13 Scharniere (siehe 4.10.3).....	5
7 Änderung zu A.15 Mundbetätigtes Spielzeug und anderes Spielzeug, das dazu vorgesehen ist, in den Mund genommen zu werden (siehe 4.11)	5
8 Änderung zu A.20 Spielzeug, das dazu vorgesehen ist, das Gewicht des Kindes zu tragen (siehe 4.15 und 7.10).....	6
9 Änderung zu A.23 Wasserspielzeug und aufblasbares Spielzeug (siehe 4.18 und 7.4).....	6
10 Änderungen zu A.48 Kleine Kugeln (siehe 4.22 und 5.10)	7

Vorwort

Dieses Dokument (EN 71-1:2014/prA3:2015) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DS gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA der EN 71-1:2014.

1 Änderungen zu Abschnitt 2 Normative Verweisungen

Ergänze:

„EN 15649-2:2009+A2:2013, *Schwimmende Freizeitartikel zum Gebrauch auf und im Wasser — Teil 2: Verbraucherinformation*“

Ersetze „EN 15649-3“ durch „EN 15649-3:2009+A1:2012“

2 Änderungen zu 4.11 Mundbetätigtes Spielzeug und anderes Spielzeug, das dazu vorgesehen ist, in den Mund genommen zu werden (siehe A.15)

Ergänze den folgenden Satz und die folgende Anmerkung vor dem ersten Absatz:

„Stöpsel für Lufteinlässe an Spielzeug, das mit dem Mund aufgeblasen werden kann, sind von den Anforderungen in 4.11 ausgenommen.

ANMERKUNG Anforderungen an Stöpsel von Lufteinlässen sind in 4.18 angegeben.“

3 Änderungen zu 4.15 Spielzeug, das dazu vorgesehen ist, das Gewicht eines Kindes zu tragen (siehe A.20)

Ergänze folgendes als dritten Spiegelstrich im 1. Absatz von 4.15.1.5:

„

— Dreiräder, die mit einer Griffstange versehen sind, die zum Schieben des Kindes benutzt werden kann und die 4.15.1.6 d) entsprechen;“

Ersetze den Text von 4.15.1.6, d) durch folgendes:

„d) *Spielzeug-Fahrräder* und Dreiräder, die mit einer Griffstange versehen sind, die zum Schieben des Kindes benutzt werden kann, müssen so konstruiert sein, dass während des Schiebens ein Einklemmen der Füße der Kinder in den Pedalen usw. verhindert wird, z. B. Pedale, die von der Nabe gelöst werden können, eine verstellbare *Freilaufeinrichtung* oder Fußstützen. Bei anderen Ausführungen, als denjenigen, zu denen nur Fußstützen gehören, sind dem Spielzeug Gebrauchsanweisungen beizufügen, die auf die Gefährdungen durch nicht ordnungsgemäße Einstellungen hinweisen, wenn die Schubstange entfernt wird.“

4 Änderungen zu 4.18 Wasserspielzeug und aufblasbares Spielzeug (siehe A.23)

Streiche a) und b) und ersetze es wie folgt:

a) „Lufteinlässe von *Wasserspielzeug* müssen Stöpsel haben. Diese Stöpsel:

- dürfen sich bei Prüfung nach 8.3 (Drehmomentprüfung) und (8.4.2.1 Zugprüfung, Allgemeines) vom Spielzeug nicht lösen und müssen;
- so in das Spielzeug eingedrückt werden können, dass sie nicht mehr als 5 mm über die Spielzeugoberfläche hinausragen, wenn das Spielzeug aufgeblasen ist.

b) Stöpsel bei Lufteinlässen an Spielzeug, das mit dem Mund aufgeblasen werden kann, dürfen bei Prüfung nach 8.3 (Drehmomentprüfung) und 8.4.2.1 (Zugprüfung, allgemein) keine Teile erzeugen, die bei der Prüfung nach 8.2 (Zylinder für kleine Teile) vollständig in den Zylinder passen.“